

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 148 - 148

P., ...: *Des deutschen Reiches Ausbau v. Dr.*

*Ledersteger. Berlin (Eugen Mahlos Verlag) 1874. 210*

*S.*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

- 17) Des deutschen Reiches Ausbau von Dr. Ledersteger.  
Berlin (Eugen Mahlos Verlag) 1874. 210 S.

Die vorstehende Schrift, von der wir bereits die II. Auflage vor uns haben, gehört zwar streng genommen nicht zum Programm unserer Zeitschrift, die es nur mit Gesetzgebung und Rechtswissenschaft zu thun hat. Allein sowie wir herkömmlich die Gesetzgebung in ihrem Werden schon zum Gegenstande der wissenschaftlichen Betrachtung machen, ebenso glauben wir berechtigt zu sein, auf eine Schrift aufmerksam zu machen, welche hauptsächlich zum Zwecke hat, positive Vorschläge zum weiteren Ausbau der Verfassung des deutschen Reiches zu machen — eine Aufgabe, welche u. G. viel schwieriger, aber wenn richtig angegriffen viel nutzbringender und dankenswerther ist, als eine noch so treffende Kritik. Daß der Verf. das redliche Bestreben hatte, dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird jeder mit uns bezeugen, der die Schrift aufmerksam gelesen

---

Entwurf in einem sehr eingehenden, scharfsinnig und consequent gehaltenen Artikel geäußert, der zu dem Schluß gelangt, daß der Entwurf, wie er vorliegt, unannehmbar sei. Der Recensent faßt den Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit viel weiter, als er vom Entwurf und auch von Hrn. Dr. Rißling in der oben genannten Broschüre gefaßt ist. Hiernach soll die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine ordentliche Judicatur auf dem gesammten Gebiete der Verwaltung sein, auf diesem Gebiete die Verwirklichung des Rechts und des durch dasselbe vorgeschriebenen Zustandes zum Inhalte haben, also nicht bloß thätig werden, wenn ein subjectives Recht angeblich verletzt ist, sonach ein Streit zwischen dem verletzten Einzelnen und der Behörde vorliegt, sondern auch dann, wenn die Frage zu beurtheilen ist, ob und wie ein bestimmtes Lebensverhältniß unter die darauf anwendbaren Rechtsätze falle, dann zur Controle der rein politischen Verwaltung, wenn die Frage entsteht, ob die Behörde ihrer Pflicht unter gewissen Umständen zu handeln genügt habe.

Die praktische Durchführung dieser Idee halten wir für höchst schwierig, wo nicht unmöglich; der Verf. schwankt zwischen einer Staatsanwaltschaft, die das öffentliche Recht zu vertreten hätte und einer Popularklage. Wir möchten auch in diesem Falle rathen, das Gute nicht abzulehnen, weil es nicht das Idealbeste ist.